

Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede) in der Stadt Rehburg-Loccum und in der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg/Weser

Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen

I. Nachfolgend aufgeführte Gemeinden, sonst betroffene Behörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:

Gemeinden und sonst betroffene Behörden:

- LGLN (Katasteramt Nienburg)
- ArL Leine-Weser, Hildesheim
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- Anstalt Nieders. Landesforsten, Braunschweig
- Nieders. Forstamt Fuhrberg
- Nieders. Forstplanungsamt
- Kreisverband für Wasserwirtschaft
- Wasser- und Bodenverband Düsselburg
- LWK Niedersachsen Pflanzenschutzamt Hannover
- Polizeiinspektion Nienburg
- Stadt Rehburg-Loccum
- Gemeinde Leese
- Gemeinde Landesbergen
- Bezirksförsterei Nienburg
- Landvolk Kreisverband Mittelweser e.V.
- Gelsenwasser Energienetze GmbH
- Stadtwerke Nienburg
- Mittelweser Touristik
- Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH
- Fachdienst Straßenverkehr

Sonstige Interessensvertretungen (Eigentümer):

- Privater C – Privater T
- Jagdgenossenschaft Rehburg
- Landessportbund Niedersachsen e.V.
- Kreissportbund Nienburg e.V.
- Fischereigenossenschaft Nienburg/Weser
- Deutscher Aero Club
- SAV Rehburg

Anerkannte Naturschutzvereinigungen:

- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Aktion Fischotterschutz
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Nds. Heimatbund e.V.
- Landessportfischerverband Nds. e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.v., Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nds.e.V.
- Naturfreunde Niedersachsen e.V., Ortsgruppe Nienburg
- Heimatbund Niedersachsen e.V.

II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:

- Region Hannover
- LGLN Niedersachsen, Regionaldirektion Sulingen-Verden
- Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Harzwasserwerke Hildesheim
- Avacon AG Nienburg
- Fachdienst Bauordnung
- FB Regionalentwicklung

III. Folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen und von Privaten vorgetragen:

<p>1. Niedersächsische Landesforsten Forstamt Nienburg</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>a) § 2 (1) „Die Ufer sind typische Wuchsstandorte des FFH-Lebensraumtyps „Feuchte Uferhochstauden“ LRT 6430 wäre „Feuchte Hochstaudenfluren“!</p> <p>b) § 2 (2) „Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist...“ „Allgemeiner Schutzzweck“ verweist auf ein NSG – es bietet sich an von einem „besonderen Schutzzweck“ zu sprechen.</p> <p>c) § 2 (4) „Besonderer Schutzzweck...“ Geht es um Natura2000 bietet sich die Formulierung „Spezieller Schutzzweck“ an (eindeutige Bezeichnung).</p> <p>d) § 2 (4) 2. Des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) zu a) die Bezeichnung des LRT 91E0 ist nicht korrekt. Nach Erlass wird dieser als „Auwälder mit Erle und Esche“ bezeichnet. (Hinweis: LRT 91E0 und LRT 9110 sind nicht im Standarddatenbogen ausgeführt. Jedoch im Rahmen der Biotopkartierung der Forsteinrichtung als solche ausgewiesen. Daher könnten diese LRT ausnahmsweise in VO aufgenommen werden.</p>	<p>Zu a) Kenntnisnahme. Es ist richtig, dass es sich bei den „Feuchten Hochstaudenfluren“ um den LRT 6430 handelt. Dieser ist als Bestandteil des besonderen Schutzzwecks unter § 2 Abs. 4 Nr. 3c auch so bezeichnet. In der Beschreibung des Schutzgegenstandes unter § 2 Abs. 1 wird allgemein auf die Darstellung der den LRT'en zugeordneten Nummern verzichtet.</p> <p>Zu b und c) Nicht folgen. Zur Wahrung einheitlicher Bezeichnungen in den LSG-Verordnungen im Landkreis Nienburg wird auf die Umbenennungen verzichtet. In der Verordnung wird durch die Differenzierung zwischen „allgemeinem Schutzzweck“ und „besonderem Schutzzweck“ zwischen den Wertigkeiten als Landschaftsschutzgebiet und den Wertigkeiten als FFH-Gebiet unterschieden.</p> <p>Zu d) Folgen. Da sich die Formulierungen der Freistellungen nach dem Walderlass richten, sollten auch die jeweiligen LRT Bezeichnungen verwandt werden. <u>Zum Hinweis:</u> Die hoheitliche Sicherung der Natura 2000-Gebiete erfolgt auf der Basis des aktuellen Kenntnisstandes zum Vorkommen von FFH-Anhang II-Arten und FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Da die Standarddatenbögen oftmals einen alten Datenstand enthalten bzw. auch unvollständig sind, können sie nicht ohne Prüfung in die jeweilige VO übernommen werden. Somit ergeben sich i.d.R. Unterschiede zwischen dem Standarddatenbogen und der VO.</p>

<p>e) § 5 (1) c): Der Halbsatz „außerhalb des Waldbereichs „Leeser Erlen-Riede kann gestrichen werden, da eine Jagd mit Totschlagfallen nicht stattfindet.</p> <p>f) § 5 (2) c):; als Habitatbäume sind bevorzugt Eichen oder Erlen im Altholzstadium auszuwählen. Erlen in großer Anzahl vorhanden – Alteichen nur sehr wenige.</p>	<p>Zu e) Nicht folgen. Die Jagd mit Totschlagfallen muss zum Schutz von Fischotter und europäischen Nerz verboten werden. Es ist eine ausdrückliche Forderung des Jagdbeirates, dass dieses nur dort erfolgt, wo diese Arten auch bereits nachgewiesen sind. Dieses trifft auf die Gewässerufer zu, nicht aber auf den Waldbereich „Leeser Erlen-Riede“. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird ein über die LSG-VO-Inhalte hinausgehender Verzicht auf Totschlagfallen in dem Waldbereich aber ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Zu f) Nicht folgen. Durch die aktuelle Formulierung ist eine Ausweisung von Erlen als Habitatbäume durchaus möglich, was aber nur in Einzelfällen geschehen sollte. Zuerst sind Eichen als Habitatbäume zu wählen um den Lebensraum des Hirschkäfers zu erhalten. Dies wird durch die Formulierung in der VO verdeutlicht.</p>
<p>2. ULV Meerbach und Führse (WuB Steinhuder Meerbach, WuB „Mittlere Fulde“</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>a) Änderung des § 5 (1) Buchstabe d) „die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter Ausschöpfen aller Möglichkeiten einer nach Art, Umfang und Geräteinsatz weitgehend extensiven Gewässerunterhaltung im Sinne des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung, wenn sie nach einem zuvor im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde aufgestellten Unterhaltungsplan durchgeführt wird. Nach Abwägung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen gem. § 61 NWG. „</p>	<p>Zu a) Nicht folgen. Die überörtliche Bedeutung für die Entwässerung auch von Ortslagen sowie die wichtige Vorflutfunktion für die Vorteilsgebiete der Wasser- und Bodenverbände wird gesehen und die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung soll auch weiterhin möglich sein. Allerdings erfordert das nachgewiesene Vorkommen von aquatisch (Fische, Libellenlarven) und semiaquatisch (Fischotter, Europäischer Nerz) lebenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ein auf die Lebensraumansprüche dieser Arten abgestimmte Unterhaltung. Diese ist in einem Unterhaltungsplan zu formulieren, der dann auch über einen längeren Zeitraum Gültigkeit hat bzw. an neuere Erkenntnisse/Artennachweise angepasst werden kann. Ein flexibles Handeln ist hierdurch nicht ausgeschlossen, auch der Maschineneinsatz bedarf z.B. bei außergewöhnlichen</p>

<p>b) § 5 (1) Buchstabe c) Die Regelung verbietet auch den Bisamfang auf den gesamten betroffenen Gewässerstrecken. Bisamfang kann nur mit Totschlagfallen (Unterwasserfallen oder Uferfallen) effektiv betrieben werden und ist wichtiger Bestandteil der Gewässerunterhaltung. Aus Sicht des Verbandes kann auf Bisamfang nicht verzichtet werden, da nur so massenhafte Vermehrung und hiermit in Zusammenhang stehenden Schäden eingedämmt werden können. Es stellt sich sonst die Frage der Haftung für ausgehölte Dämme und eingebrochene Böschungen in den Seitenräumen der Gewässer.</p>	<p>Wetterlagen der Koordination durch den ULV, in diesem Zeitfenster wird eine ggf. erforderliche Klärung mit der unteren Naturschutz- und Wasserbehörde sicher möglich sein. Dieses hat sich in der Vergangenheit so auch bestätigt. Ohne Unterhaltungsplan und einer hierin auf die Ansprüche der FFH-Arten abgestimmten Gewässerunterhaltung kann diese zu einem Verstoß gegen den besonderen Schutzzweck (§2 Abs. 4 der VO) führen. Insofern bietet der Unterhaltungsplan auch für den ULV diesbezüglich eine Absicherung bei Einhaltung der mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Vorgehensweise.</p> <p>Zu b) Folgen. Das Erfordernis des Bisamfanges mit Totschlagfallen wird gesehen. In Abstimmung mit einem örtlichen Bisamjäger, der Aktion Fischotterschutz in Hankensbüttel, der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e.V. und einer Vertreterin von EuroNerz e.V. wurde der Einsatz von zwei auf Zug reagierenden Totschlagfallen als ungefährlich für Fischotter und Europäischen Nerz eingestuft. § 5 Abs. 1 (Freistellung) wird wie folgt ergänzt: <i>„d) im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Einsatz der Totschlagfallen „Runde Uferfalle“ und „MWS-Falle“ (oder baugleich) zum Bisamfang.“</i></p>
3. Fischereigenossenschaft Nr. 40 (KV f. Wasserwirtschaft)	
<p>a) § 3 (2) Buchstabe i) ist zu streichen, da laut Pachtvertrag die Angler des SAV Rehbürg ein uneingeschränktes Betretungsrecht für die Uferbereiche haben. Herausragende Bedeutung, da u.a. nach Schonzeit für Hecht und Zander ab 1.Mai nur kurzes Zeitfenster zum gezielten Fischen zur Verfügung steht, bevor Krautbewuchs im Gewässer ein „Absuchen“ der Gewässerstrecke unterbindet. Betretungsrecht wird aufgrund geringer Mitgliederzahl sowie sehr extensiv ausgeübt und entspricht den Zielen eines LSG.</p>	<p>Zu a) Nicht folgen. Die bestehende Angelnutzung wird durch § 3 (2) Buchstabe i nicht eingeschränkt, denn die ordnungsgemäße Ausübung der <u>natur- und landschaftsverträglichen</u> fischereilichen Nutzung ist mit Ausnahme der Reusenfischerei unter § 5 Abs. 1 j freigestellt. Das Verbot von § 3 Abs. 2 i zielt auf weitere Freizeitaktivitäten ab, wie z.B. Kanufahrer, Hundebesitzer etc.</p>

<p>b) § 5 (1) Buchstabe i) Änderung des Begriffs „nicht motorisierte Kanus“ in „nicht motorisierte Wasserfahrzeuge“, da der Gemeingebrauch der Gewässer auch das motorfreie Befahren mit Kajaks, Kanadiern und z.B. Schlauchbooten zulässt.</p>	<p>Zu b) Teilweise folgen. Die Freistellung zielt im Wesentlichen auf die praktizierte Nutzung des Steinhuder Meerbaches durch Kanufahrer ab. Diese Nutzung wird z.B. von einem Anbieter für dieses Gewässer angeboten und soll auch weiterhin möglich sein. Es soll auch die Nutzung durch Kajaks möglich sein, die sich von derjenigen durch Kanus kaum unterscheidet (durchgängiges Fahren längerer Streckenabschnitte mit vergleichsweise geringen Störungen). Eine Nutzung weiterer nicht motorisierter Bootstypen (z.B. Schlauchboote) ist wegen des üppigen Pflanzenbewuchses im Sommer eher nicht zu erwarten und auch nicht freigestellt. Mit einer derartigen Freizeitnutzung ist i.d.R. eine längerfristige Störung verbunden (starke Belastung kurzer Gewässerabschnitte durch häufige Richtungswechsel, Ein- und Aussteigen außerhalb der genehmigten Stellen). Das Befahren mit Motorbooten durch Fachbehörden für dienstliche Aufgaben wird auf Wunsch des LAVES freigestellt.</p>
<p>4. Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V.</p>	
<p>a) Vorschlag einer weiteren unkritischen Ein- und Ausstiegsstelle für Kanus. Die Stelle befindet sich in Rehburg ca. 100m flussaufwärts von der Brücke der L 370 auf der nördlichen Gewässerseite (Karte beigefügt). Zugang über eine vorhandene Steintreppe. Bitte Aufnahme in die Verordnungskarte!</p>	<p>Zu a) Nicht folgen. Die vorgeschlagene zusätzliche Einstiegsstelle für Kanus liegt in dem gesetzlich geschützten Biotop GB-NI-0563. Hier ist der Steinhuder Meerbach mit seinen Ufern nach § 30 BNatSchG geschützt. Es wäre im konkreten Fall zu prüfen, ob durch die zusätzliche Einsatzstelle für Kanus Beeinträchtigungen oder gar Zerstörungen z.B. der Ufervegetation zu erwarten sind. Des Weiteren wäre zu prüfen, ob die zusätzliche Einsatzstelle einer Genehmigung nach Wasserrecht bedarf. Somit ist die Aufnahme dieser zusätzlichen Einstiegsstelle im Rahmen dieser VO kurzfristig nicht durchführbar. Grundsätzlich kann bei Bedarf ein Antrag beim Landkreis Nienburg gestellt werden. Nach Aussagen des ansässigen Anbieters von Kanufahrten führt der Meerbach allerdings schon seit Jahren nicht genügend Wasser für eine Befahrung mit Kanus. Insofern wird hier aktuell auch kein Bedarf gesehen.</p>

5. LWK Niedersachsen –Bezirksstelle Nienburg	
<p>a) Lediglich die Festsetzung der Gebietsabgrenzungen im Bereich der Fulde mit gewässerbegleitend beidseitig 10 m ab Gewässerflurstücksgrenze erscheint insofern konfliktrichtig, als dass sich dieser Streifen nicht zwangsläufig mit der realen Grenze der Bewirtschaftung deckt. Soweit sich jedoch für Flächen, die innerhalb dieses Streifens liegen, im Rahmen der guten fachlichen Praxis keine Bewirtschaftungsrestriktionen ableiten, ist dieser mögliche Kritikpunkt gegenstandslos.</p>	<p>Zu a) Kenntnisnahme. Wünschenswert ist es, auf den Flächen des FFH-Gebietes an der Fulde blütenreiche Staudenfluren oder Extensivgrünland als Lebensraum für die adulten Helm-Azurjungfern (Libellen) zu schaffen. Dieses würde aber nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer oder durch Flächenankauf geschehen. Aktuell ist nach § 5 Abs. 1 a die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis außerhalb der Gewässerflurstücke mit den dort genannten Einschränkungen freigestellt und kann auch so praktiziert werden.</p>
6. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
<p>a) Die alleinige Unterschutzstellung der Randstreifen wird noch keine optimalen Bedingungen im Sinne der Landschaftspflege und des Gewässerschutzes herstellen. Es wird angeregt zu prüfen, ob deren Zielsetzungen durch die Übertragung der betroffenen Flächen in das Eigentum des geeigneten Trägers in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz unterstützt werden könnten.</p>	<p>Zu a) Kenntnisnahme. Die Unterstützung der Umsetzung der VO-Ziele durch ein Bodenordnungsverfahren wird nach Rechtswirksamkeit der VO und der Erarbeitung des Management- sowie des Unterhaltungsplanes geprüft.</p>
7. Deutsche Telekom Technik GmbH	
<p>a) Von der Planung sind Telekommunikationslinien der Telekom betroffen (Pläne hierzu wurden eingereicht). Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien ist sicherzustellen. Es wird gebeten, entsprechende Hinweise (Kabellage, Unterhaltungsarbeiten) in die VO aufzunehmen.</p>	<p>Zu a) Teilweise folgen. Lt. § 5 Abs. 1 f) ist der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung freigestellt, wobei Unterhaltungsmaßnahmen vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Unter diese Freistellung fallen auch die Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Kabellagen werden nicht in die VO aufgenommen. Sie unterliegen bezogen auf die Gültigkeitsdauer einer VO zu häufigen Änderungen/Ergänzungen.</p>
8. FD Umweltrecht und Kreisstraßen	
<p>a) Keine Bedenken. Es werden Hinweise zu Einleitungsstellen gegeben.</p>	<p>Zu a) Kenntnisnahme.</p>

<p>9. LAVES Niedersachsen</p> <p>a) § 3(2) n): Es bestehen erhebliche Bedenken, gemäß Nds.FischG zulässige Fangmethoden über eine LSG-VO verbieten zu wollen. In § 44 Abs 1 Nds.FischG sind die für die Ausübung des Fischfangs verbotenen Fangmethoden abschließend aufgeführt. Die Ausübung der Fischerei mittels Reuse und Netzen sind danach zulässige Methoden. Auf dem Steinhuder Meer ist mit Blick auf den Schutz des Fischotters der Einsatz von Reusen und Netzen auch <u>nicht</u> verboten. Stattdessen sind dort Ottergitter oder andere von der Region Hannover anerkannte Methoden zum Schutz des Otters bei Reusenfischerei einzusetzen. Unabhängig davon, dass es einer konkreten Begründung für die Regelungen unter § 3, Abs. 2, n) und § 5 Abs. 1, n) entbehrt, ist darauf hinzuweisen, dass sogar im Rahmen der Ausweisung von Naturschutzgebieten, bei denen der Fischotter explizit unter „Schutzgüter und Schutzzweck“ aufgeführt ist (z. B. FFH-Gebiete, in denen der Fischotter im Standarddatenbogen gelistet ist), in Niedersachsen mittlerweile deutlich „weichere“ Formulierungen üblich sind, nach denen die Reusenfischerei mit Reusen erlaubt wird, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeiten zur Flucht bieten. <u>Wenn überhaupt, ist hier bei der LSG-VO eine gleichlautende Regelung zum Steinhuder Meer, anstatt eines vollständigen Verbotes zu treffen oder die Fischereibeschränkung ist ersatzlos aus der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet zu streichen.</u></p> <p>b) § 3 Abs 2, o und § 5, Abs. 1, j: Ersatzlos streichen: „<i>Intensivierung der fischereilichen Nutzung</i>“ und „<i>mit Ausnahme der Intensivierung der fischereilichen Nutzung</i>“. Die Begrifflichkeit ist unkonkret und nicht überprüfbar, kein Zusammenhang zwischen der Fischereiausübung und dem/den Schutzzweck/en erkennbar.</p>	<p>Zu a) Teilweise folgen. <u>§ 3 Abs. 2 n (Verbot) wird wie folgt geändert:</u></p> <p>Jetziger Wortlaut: <i>„n) das Fischen mit Reusen oder Netzen.</i></p> <p>Neuer Wortlaut: <i>„n) das Fischen mit Reusen.“</i></p> <p>Das Verordnungsgebiet unterscheidet sich von anderen Gebieten dadurch, dass hier ein Wiederansiedlungsprojekt des Europäischen Nerzes erfolgt. Da Nerze deutlich kleiner sind als Otter reicht die Beschränkung der Reusenfischerei auf Reusen mit Ottergittern nicht aus. Die Nerze würden durchaus in die Reusen einschwimmen können und ggf. ertrinken. Dieses ist nicht mit dem besonderen Schutzzweck der VO und auch nicht mit dem Artenschutzrecht des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Der Bezug zum Vorkommen des Europäischen Nerzes fehlt leider in der Stellungnahme. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass nach Auskunft der Nutzer des Fischereirechts im VO-Gebiet keine Reusenfischerei praktiziert wird und das Verbot der Reusenfischerei folglich völlig unproblematisch ist.</p> <p>Zu b) Folgen. <u>§ 3 Abs. 2 o) wird wie folgt geändert:</u> Jetziger Wortlaut: <i>„o) die Intensivierung der fischereilichen Nutzung und Erholungsnutzung der Gewässer.“</i></p>
--	---

<p>Bereits im Nds.FischG wird abschließend geregelt, dass „<i>der Fischereiberechtigte einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen hat</i>“ (§ 40, Abs. 1 Nds. FischG). Die Intensität fischereilicher Aktivitäten bzw. Maßnahmen hat sich an diesem Hegegebot zu orientieren.</p>	<p>Neuer Wortlaut: <i>„o) die Intensivierung der Erholungsnutzung der Gewässer.“</i></p> <p>§ 5 Abs. 1 k) (Freistellung) wird wie folgt geändert: Jetziger Wortlaut: <i>„k) die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung soweit sie dem Schutzzweck des § 2 nicht entgegen steht mit Ausnahme der Intensivierung der fischereilichen Nutzung und Ausübung der Reusen- und Netzfischerei.“</i></p> <p>Neuer Wortlaut: <i>„k) die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung mit Ausnahme des Fischens mit Reusen soweit sie dem Schutzzweck des § 2 nicht entgegen steht.</i></p> <p><i>Besatzmaßnahmen mit ausschließlich gewässertypischen und heimischen Fischarten sind freigestellt nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.“</i></p> <p>Der Zusatz „<i>nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde</i>“ ist erforderlich, damit diese im Einzelfall die Vereinbarkeit mit dem Schutz der FFH-Arten prüfen kann und so Abstimmungen möglich sind.</p>
<p>10. FD Gewerbe, Jagd und Waffen</p>	
<p>a) Vorschlag für Umformulierung § 5 Abs. 1 c): ...“die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Ausnahme, dass zum Schutz von Fischotter und Europäischem Nerz Totschlagfallen <u>im Gewässer und an seinen Ufern nicht</u> eingesetzt werden dürfen.</p>	<p>Zu a) Teilweise folgen. Die hier vorgeschlagene Formulierung fußt auf dem unbestimmten Rechtsbegriff „Ufer“ und konnte deshalb keine Verwendung finden. Die folgende Formulierung von § 5 Abs. 1 c) (Freistellung) ist zwischenzeitlich mit der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat abgestimmt worden:</p>

<p>b) Prädationsmanagement wegen Bestandsregulierung Bisam und Nutria erforderlich? Es gibt Bisamfallen die für Fischotter und europ. Nerz ungefährlich sind. Nutria unterliegt dem Jagdrecht.</p>	<p>Neuer Wortlaut: <i>„c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, wobei Totschlagfallen zum Schutz von Fischotter und Europäischem Nerz nur innerhalb des Waldbereiches „Leeser Erlen-Riede“ eingesetzt werden dürfen.“</i></p> <p>Zusätzlich (siehe auch Nr. 2 b). Ergänzung als § 5 Abs. 1 d (Freistellung) mit folgendem Wortlaut: <i>„d) im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Einsatz der Totschlagfallen „Runde Uferfalle“ und „MWS-Falle“ (oder baugleich) zum Bisamfang.“</i></p> <p>Zu b) Teilweise folgen. Die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Prädationsmanagements wird von Seiten der Naturschutzbehörde derzeit nicht gesehen, da mit dem neuen § 5 Abs. 1 d) spezielle Totschlagfallen für den Bisam freigegeben werden konnten. Dieses wurde in einem Abstimmungsgespräch zwischen Jagdbehörde und Naturschutzbehörde abschließend erörtert und von der Jagdbehörde auch akzeptiert.</p>
<p>11. BUND</p>	
<p>a) Forderung: vor allem bzgl. der Fulde eine Erweiterung des LSG an der Fulde nach Süden, möglichst unter Einbeziehung von Nebengewässern, bis zur alten Mühle nordöstlich Loccum.</p> <p>Es kann nicht sein, dass die Grenzen des LSG restriktiv auf die als FFH-Gebiete gemeldeten Bereiche begrenzt werden, aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Meldung der FFH-Gebiete vor etlichen Jahren spielten nur die damals bekannten FFH Anhang II-Arten und FFH Anhang I-Lebensraumtypen eine Rolle. Inzwischen haben faunistische Kartierungen ergeben, dass z.B. die FFH Anhang II-Art Helm-Azurjungfer nicht nur im gemeldeten Gebiet vorkommt, sondern auch weiter südlich an der Fulde unterhalb der Mühle bei Loccum. 	<p>Zu a) Nicht folgen.</p> <p>Zu Nr. 1, 2, 4 und 6: Eine Erweiterung des LSG nach Süden an der Fulde bzw. die Einbeziehung weiterer Bereiche (Nebengewässer, Wald, s.u.) ist nicht vorgesehen. Die Sicherung der FFH-Anhang II Arten und der FFH-LRT'en erfolgt innerhalb der Grenzen der gemeldeten FFH-Gebiete. Hier liegt für die Leeser Erlen-Riede bereits auch eine Basiskartierung vor, die keine Erweiterung des Gebietes auf der Basis vorkommender LRT'en vorsieht. Teilweise liegen die genannten Bereiche, wie z.B. „die Flöte“ bereits im bestehenden Landschaftsschutzgebiet LSG NI 39 „Meerbachniederung“.</p>

Da dieser Befund einen Schutz dieser Art nach EU-Grundsätzen auch an den nicht gemeldeten Stellen verlangt, ist von daher das geplante LSG nach Süden zu erweitern!

2. Für die Fulde gibt es einen Gewässerentwicklungsplan (GEPL) von 2012, welcher möglichst umgesetzt werden sollte. Diese Umsetzung wird auch durch EU-WRRL verlangt. In diesem GEPL werden für Fulde unterhalb Locom folgende sinnvolle Maßnahmen vorgeschlagen:
- Ökologische Durchgängigkeit
 - Randstreifen mind. 10 m
 - Gehölzumbau im Wald
 - Eigendynamische Gewässerentwicklung
 - Eigendynamische Gehölzentwicklung
 - Einbau Kies/Totholz
 - Unterhaltung bedarfsangepasst/einseitig

Es wäre aus unserer Sicht zwingend, bei Neufestlegung eines LSG, diese Ziele auch in der LSG-Verordnung festzusetzen, einschließlich der damit verbundenen Erweiterung der geplanten LSG-Grenzen.

Einige der geforderten Sohlgleiten sind bereits realisiert. Auch ist zu begrüßen, dass der vorliegende Vorentwurf für die Fulde beidseitigen Randstreifen von 10 m vorsieht und Gewässerunterhaltungsvorgaben macht. Bezüglich des 10 m – „Blüh“-streifens an der Fulde finden wir im Entwurf lediglich einen Hinweis bei Helm-Azurjungfer. Da es offenbar nicht beabsichtigt ist, diesen Streifen ordnungsrechtlich festzusetzen, denn in § 3 „Verbote“ wird diesbezüglich nichts dargestellt, ergibt sich die Frage, welchen Sinn dieser Randstreifen haben soll bzw. wie sich der Landkreis die Entwicklung des Blühstreifens vorstellt. Es werden keinerlei Entwicklungsziele dafür formuliert, z.B. Einschränkungen von Düngung und

Die Helmazurjungfer ist eine nach BNatSchG streng geschützte Art und unterliegt damit dem Schutz des § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz). Maßnahmen zum Erhalt der Art in der Fulde und zur Optimierung der für die Art wichtigen Habitats (im Wasser und an Land) sind Aufgabe der UNB im Bereich Artenschutz.

Die Umsetzung des GEPL an der Fulde dient im Wesentlichen der Umsetzung der EU-WRRL. Nichtsdestotrotz sind hier natürlich synergetische Effekte zur Umsetzung auch der FFH-Richtlinie möglichst zu nutzen. Wie beschrieben, wurde mit der Umsetzung von Maßnahmen auch bereits begonnen. So wurden unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel (auch des Landkreises Nienburg) drei Sohlabstürze in rauhe Sohlgleiten umgewandelt. Die Umsetzung weiterer ökologisch verbessernder Maßnahmen ist anzustreben, hängt aber von weiteren Faktoren ab, wie z.B. der Flächenverfügbarkeit. Da die Umsetzung der WRRL in Niedersachsen auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgt und auch weiterhin erfolgen soll, ist diese eher mittel- bis langfristig möglich.

Des Weiteren sind auch Maßnahmen an anderen Gewässern mit GEPL notwendig und die Träger der Maßnahmen haben finanziell und personell nur eingeschränkte Möglichkeiten.

Auf eine Übernahme der Maßnahmen des GEPL in die Verordnung wird verzichtet. Allerdings ist es sinnvoll, im Rahmen der Pflege- und Entwicklungs- bzw. Maßnahmenplanung für dieses LSG durchaus den GEPL hinzuzuziehen und Maßnahmen, die auch dem Schutzzweck der VO dienen, in diese Planung dann zu übernehmen. Hier ist allerdings eine sorgfältige Vorgehensweise und Abwägung der verschiedenen Lebensraumsprüche der vorkommenden Anhang II-Arten erforderlich.

Pflanzenschutzmitteln auf diesem Streifen oder gezielten Ankauf solcher Flächen zur Optimierung des Schutzes. Hier sollte Konkretes bzgl. der Entwicklung des 10-Meter-Blühstreifens in der Verordnung stehen. Auf jeden Fall aber sollte der 10 m-Randstreifen an der Fulde verordnet werden.

Es wird gefordert, dass sich alle im GEPL genannten Maßnahmen in der LSG-Verordnung wiederfinden.

3. In den südlich der im Vorentwurf festgelegten Abschnitte der Fulde gibt es Bereiche (besonders Wald) die im Eigentum der öffentlichen Hand sind. Hier wird eine noch stärkere Verpflichtung, die Konzepte des GEPL und die Ziele für FFH-Gebiete entlang der Fulde umzusetzen, gesehen.
4. In der Talaue der Fulde und benachbart liegen unterhalb der Loccumer Mühle „Geschützte Biotope“. Es wäre sinnvoll, diese in ein künftiges LSG einzubinden, um über die LSG-Verordnung deren Optimierung anzustreben.
5. Nach Landschaftsrahmenplan ist in einem Waldbereich an der Fulde nordöstlich Loccum ein alter Eichenmischwald naturschutzwürdig (nach gültigem RROP Vorranggebiet für Natur und Landschaft). Vermutlich dort FFH Anhang I-Lebensraumtyp-Status und Beherbergung FFH Anhang II-Arten (z.B. Hirschkäfer); er wurde nur bei der Meldung der FFH-Gebiete „vergessen“. Es ist geboten, diesen Bereich in die LSG-Verordnung aufzunehmen und dessen Schutzziele, ähnlich wie im Leeser Erlen-Ried, zu formulieren.

Es ist vorgesehen, Maßnahmen zur Verbesserung der Habitate für die Helmazurjungfer (adultes Insekt) in Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern vorzunehmen. Aus diesem Grunde schreibt die VO keine weitreichenden Bewirtschaftungsbeschränkungen vor.

Zu Nr. 3:

Es gibt im genannten Bereich keinen Wald der in der öffentlichen Hand liegt, es handelt sich nur um Genossenschaftswald.

Siehe zu Nr. 1

Zu Nr. 5:

Die Aufnahme der besagten Waldflächen in die Schutzgebietskulisse des LSG ist nicht vorgesehen. Bei den Flächen handelt es sich zwar um Eichenwald mit einer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt. Allerdings befinden sich die Flächen in Privatbesitz und würden durch die Einbeziehung in die Schutzgebietskulisse erhebliche Einschränkungen der forstlichen Nutzung auferlegt bekommen. Dies wäre aus Sicht der UNB nur mit dem nachgewiesenen Vorkommen von FFH-LRTs und/oder FFH-Anhang II Arten zu begründen. Nach dem aktuellen Kenntnisstand der UNB trifft dies nicht zu.

Gesetzlich geschützte Biotope sind direkt vom Gesetzgeber vor erheblicher Beeinträchtigung und Zerstörung geschützt. Eine Aufnahme in das LSG würde keinen erhöhten Schutz generieren.

6. Da die in die Fulde mündenden Nebengewässer sehr wesentlich zum ökologischen Zustand der Fulde beitragen, sollten diese soweit möglich (z.B. die Flöte) in das LSG einbezogen werden. Dann wäre durch die Verordnung auch hier eine positive ökologische Entwicklung, entsprechend WRRL, auf den Weg gebracht.

b) Zu § 1 (4): Im Verordnungsentwurf wird für alle betroffenen Gewässer, außer der Fulde, die LSG-Grenze an den Innenrand der im Entwurf dargestellten grauen Linie gelegt. Das ist im Hinblick auf das Schutzziel für die unter § 2 genannten FFH-Arten und –Lebensräume viel zu wenig, da z.B. die Darstellung in den Karten viel zu grob ist, um die Grenze vor Ort erkennbar zu machen. Für eine sinnvolle Vernetzungsstruktur für z.B. Fischotter und Nerz sollte auf jeden Fall der gesetzliche 5 m – Randstreifen für Gewässer 2. Ordnung innerhalb des Schutzgebietes liegen. Dann könnte man auch strukturelle Ziele, wie z.B. die Erhöhung des sehr geringen Baumbewuchses mittels Erlen, anstreben.

Die Karten müssten entsprechend unserer Forderungen (s.o., s.u.) angepasst werden.

Siehe zu Nr. 1

Zu b) Nicht folgen.

Die Präzisierung der FFH-Grenze wurde dem Landkreis als fachliche Unterstützung von der Fachbehörde (NLWKN) zur Verfügung gestellt. Sie orientiert sich im Wesentlichen an den Grenzen der Gewässerflurstücke. In den vergangenen Jahren hat es keine weitere Anpassung seitens der Fachbehörde gegeben, so dass von einer bestehenden Aktualität auszugehen ist. Von diesem Präzisierungsvorschlag wurde bereits an der Fulde wegen des Vorkommens der Helmazurjungfer abgewichen und ein 10 m breiter Randstreifen in das LSG aufgenommen. Dieses ist wegen der angrenzenden großflächigen Intensivnutzung sinnvoll und erforderlich, da hier die durch Blühpflanzen angelockten Insekten essentiell zum Nahrungserwerb erforderlich sind und diese in Abstimmung mit den Flächeneigentümern entwickelt werden sollen.

Die Entwicklung von 10 m breiten Streifen ist lt. Vollzugshinweise des Landes Niedersachsen für den günstigen Erhaltungszustand erforderlich. Fischotter und Europäischer Nerz nutzen die Gewässerufer im Wesentlichen als Wanderleitlinien. Sie sind aber nicht ausschließlich streng an das Gewässer gebunden und streifen auch durch die Landschaft. Die Entwicklung breiterer Uferstreifen ist zur Verbesserung der Biotopvernetzung sicherlich sinnvoll, es bedarf aber nicht der rechtlichen Einbindung dieser Bereiche in das hier vorgesehene LSG. Die inhaltliche Umsetzung von qualitativ hochwertigen extensiv oder ungenutzten Uferbiotopen ist durch Umsetzung von Maßnahmenbausteinen aus dem GEPL anzustreben. Außerdem liegen die linksseitigen Uferbereiche bereits im bestehenden LSG NI 39 „Meerbachniederung“.

c) Zu § 1 (5): Das LSG müsste über das gemeldete FFH-Gebiet hinaus erweitert werden. (Dann Flächengröße in § 1 (6) anpassen).

d) Zu § 2 (2): Wir begrüßen die Aufnahme des Gewässerentwicklungsplans (GEPL) in die Schutzziele, fordern aber in diesem Zusammenhang die komplette Umsetzung der dort formulierten Ziele als Schutzziel darzustellen. Die beispielhafte Erwähnung zweier GEPL-Ziele ist zu wenig.

e) Zu § 2 (3): Hier müsste der enge Bezug zu gemeldeten FFH-Gebieten geändert werden. FFH-Arten und –Lebensraumtypen befinden sich auch an der Fulde nordöstlich von Loccum, also außerhalb des hier vorgeschlagenen LSG-Gebietes.

f) Zu § 2 (4): Hinweise/Forderungen zum LSG-Vorentwurf von der ÖSSM und des NABU werden unterstützt.

g) Zu § 3 (2) b): Hier sollte das Verbot klar für alle Tier- und Pflanzenarten gelten, z.B. auch für heimische Fischarten. Der Zusatz „insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten“ sollte entfallen. Dafür sollte das Verbot, Fische zu füttern, aufgenommen werden, um das Gleichgewicht der Biozönose nicht zu stören.

Zu c) und d) Nicht folgen.

Siehe Begründung zu 1-6.

Zu e) Nicht folgen.

Die hoheitliche Sicherung bezieht sich eben gerade auf die Flächen der Natura 2000-Gebiete. Siehe auch Ausführungen zu Nr. 1-6.

Zu f) Kenntnisnahme.

s. Abwägung dort (Nr. 13), der NABU hat im Beteiligungsverfahren keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Zu g) Teilweise folgen.

Das Füttern von Fischen ist lt. Fischereigesetz erlaubt. Ein aus dem Schutzzweck resultierendes Argument zum Verbot wird nicht gesehen. Das Einbringen heimischer Fischarten kann nicht gänzlich verboten werden wegen der Hegepflicht. In die Freistellung unter § 5 Abs. 1 k) wird allerdings die Zustimmung von Besitzmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde aufgenommen, damit diese im Einzelfall die Vereinbarkeit mit dem Schutz der FFH-Arten prüfen kann und so Abstimmungen möglich sind.

Neuer Wortlaut § 5 Abs. 1 k) (Freistellung):

„k) die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung soweit sie dem Schutzzweck des § 2 nicht entgegen steht und nicht unter die Verbote des § 2 fällt. Besitzmaßnahmen mit ausschließlich gewässertypischen und heimischen Fischarten sind freigestellt nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.“

<p>h) Zu § 3 (2) p): Für eine Verbesserung der Fließdynamik ist oft eine Erhöhung des Wasserstandes sinnvoll, sollte hier nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>i) Zu § 5 (2) 3. II d): Neben Herbiziden und Fungiziden sollten auch Insektizide verboten sein.</p>	<p>Zu h) Teilweise folgen. Hier ist lediglich eine wesentliche Wasserstandsänderung verboten, wenn sie die Gewässer oder deren Uferstrukturen so beeinträchtigen, dass es dem Schutzzweck zuwiderläuft. Das ist bei einer Verbesserung der Fließdynamik nicht zu erwarten. Das Verbot ist auch unter dem Aspekt zu sehen, dass der Wasserstand des Steinhuder Meerbaches über das Ablassbauwerk von Menschen geregelt wird und hier eine vergleichsweise große Möglichkeit des Einwirkens besteht.</p> <p>Zu i) Nicht folgen. Die Regelungen richten sich nach dem gültigen Walderlass. Für den Einsatz von Insektiziden sieht die Verordnung eine Anzeigepflicht vor, die mind. 10 Werkzeuge vor Beginn der Maßnahme erfolgen muss. Zudem ist der Einsatz nur dann erlaubt, wenn eine negative Auswirkung auf den Schutzzweck nachweislich ausgeschlossen werden kann. Eine Verschärfung auf ein komplettes Verbot von Insektiziden ist aus Sicht der UNB nicht angezeigt.</p>
<p>12. Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.</p>	
<p>a) Hinweis, dass sich Bisam und Nutria stark ausbreiten und immer neue Lebensräume für sich erschließen. Beide Arten müssen stark reguliert werden, da sonst größere Schäden an Uferbefestigung unvermeidbar sind. Es kann zu Unterspülungen bzw. Wegbrechen ganzer Uferbereiche kommen. Fangen von Bisam (unterliegt nicht dem Jagdrecht) ist mit der Totschlagfalle für Nerz und Fischotter ungefährlich. Es wird kein generelles Verbot für Totschlagfallen im gesamten Gebiet (falls in Zukunft eine Erweiterung stattfinden soll) gefordert. Das Verbot des Einsatzes von Totschlagfallen sollte zwingend auf den LSG-Bereich in den Gewässern und deren Ufern begrenzt werden.</p>	<p>Zu a) Teilweise folgen. Siehe hierzu Nr. 10 a)</p>

<p>b) Vorschlag zur Erarbeitung eines Prädationsmanagements.</p>	<p>Zu b) Teilweise folgen.</p> <p>Siehe hierzu Nr. 10 b)</p>
<p>13. Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer (ÖSSM)</p>	
<p>a) Zwingende Ergänzung zu § 5 (1) c), dass auch der Einsatz von Drahtlebendfallen aus Gründen der Gewässerunterhaltung oder aus anderen Gründen ausgeschlossen wird. Es wird davon ausgegangen, dass Fallen vor allem zum Fang des Bisams(ggfs. Nutrias) und somit nicht zu jagdlichen Zwecken eingesetzt werden würden.</p> <p>Nach Rücksprache mit EuroNerz e.V. u. Berufsjägern scheint es keine Totschlagfallenmodelle zu geben, die einen Beifang von Europ. Nerzen gänzlich ausschließen. Möglicherweise gibt es einen Fallentyp, der das Risiko stark reduziert. Vorschlag diesen Fallentyp zusammen mit Berufsjäger zu prüfen. Nach vorliegendem Sachstand kommt nur Verwendung von geschlossenen, abgedunkelten Lebendfallen in Frage, in denen sich die gefangenen Tiere nicht selbst verletzen können (wg. Freibeissen etc.).</p> <p>Verbot ist auf Waldbereiche auszudehnen, um unerwünschte Fallenfänge zu vermeiden.</p> <p>Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass der Europ. Nerz als effektiver Säugetierprädator am Gewässerufer, der auch Bisambaue als Requisite nutzt, mehr Bisame frisst als mit Fallen gefangen werden können.</p>	<p>Zu a) Teilweise folgen.</p> <p>Siehe hierzu Nr. 2 b)</p> <p>Der Vorschlag der Fallenprüfung mit einem Berufsjäger (und gleichzeitig auch Bisamjäger am Steinhuder Meerbach) wurde aufgenommen. Dieses Treffen hatte zum Ergebnis, dass für den Bisamfang zwei auf Zug reagierende Totschlagfallen eingesetzt werden können. S. hierzu auch Nr. 10 a und 10b.</p> <p>Es fand zusammen mit einem örtlichen Bisamjäger, der Aktion Fischotterschutz in Hankensbüttel, der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e.V. und einer Vertreterin von Euro Nerz eine einvernehmliche Einigung statt.</p>
<p>14. NLWKN Hannover</p>	
<p>a) Zu § 1 Abs. 4: An der Fulde ist „beidseitig ein 10 m breiter Streifen ab Gewässerflurstücksgrenze dem LSG zugeordnet“. Diese Abgrenzung entspricht einer Gesamtbreite von etwa 30m und kommt der Breite des gemeldeten FFH-Gebiets relativ nahe. Die Darstellung in der Detailkarte (Anlage 3) entspricht ebenfalls einer Breite von etwa 30m. Die Anordnung der Pfeile zum 10m-</p>	<p>Zu a) Teilweise folgen.</p> <p>Die Kartendarstellung der Pfeile an der Fulde wird maßstabsgetreu angepasst.</p> <p>Eine Ausschnittsvergrößerung wird nicht als erforderlich gesehen.</p>

Streifen passt jedoch nicht zum Text, da die Pfeile nicht an der Flurstücksgrenze beginnen, sondern jeweils auf dieselbe (Gewässer-?) Linie zeigen.
Da die Flurstücksgrenze in der topografischen Hintergrundkarte nicht oder nur tlw. dargestellt ist, empfehle ich die Konkretisierung in einer Ausschnittsvergrößerung.
Die jetzige Darstellung des 10m-Bereichs sollte nicht beibehalten werden, da die VO dann widersprüchlich wäre.

b) Für die anderen Fließgewässer sollte eine ähnliche Klarstellung erfolgen (z.B. LSG-Grenze entspricht der Flurstücksgrenze etc.). Allerdings entspricht die Abgrenzung an Nord- und Südbach nur etwa 50% der Breite des gemeldeten Gebiets, am Steertschlaggraben nur 30% und am Steinhuder Meerbach ca. 70%. Es wird empfohlen, das LSG an diesen Gewässern zu verbreitern und sich damit der Meldefläche anzunähern.

Generell ist zu empfehlen, an den anderen Gewässern ebenfalls mindestens ein Randstreifen von 5 m über Böschungsoberkante zum LSG auszuweisen. Sofern im Luftbild ein breiterer Randstreifen erkennbar ist, sollte dieser ausgewiesen werden. Gehölzsäume sollten darüber hinaus immer vollständig im LSG liegen.

c) In der Übersichtskarte (M 1: 25.000, Anlage 2) ist die Umsetzungsfläche dargestellt. In der Legende müsste auch auf das Vogelschutzgebiet verwiesen werden, da die Umsetzungsfläche zu einem kleinen Teil auch der Umsetzung des Vogelschutzgebiets dient.

d) Im Übersichtsplan (M 1:150.000) innerhalb der Detailkarten (Anlage 3-5) sind das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet nicht korrekt dargestellt.

- Beide Gebiete sind nicht identisch, sondern überlappen sich teilweise.

- Eine Darstellung nur mit Grautönen ist bei überlappenden Gebieten nicht möglich.

Zu b) Teilweise folgen.

Die Abgrenzungen an den hier genannten Gewässern Nord- und Südbach, Steertschlaggraben und Steinhuder Meerbach wurden als fachliche Unterstützung vom NLWKN erarbeitet und der Unteren Naturschutzbehörde zu Verfügung gestellt und übernommen!

Zwischenzeitlich erfolgten keinerlei weitere Anpassungen oder Hinweise, dass die von der eigenen Behörde erarbeiteten Abgrenzungen nunmehr zu klein sein sollen.

Die jetzige Empfehlung, das Gebiet zu verbreitern ist „aus dem Munde des Erarbeiters“ doch sehr befremdlich. Für eine Veränderung der Gebietsabgrenzung können zum jetzigen Zeitpunkt bestenfalls fachliche Gründe (Habitatansprüche der Anhang II Arten) geltend gemacht werden, obwohl deren Vorkommen dem NLWKN zum Zeitpunkt der Erarbeitung der von dort fachlich empfohlenen Gebietsgrenzen, die die UNB ja übernommen hat, wohl bekannt gewesen sein dürften. Eine Basiserfassung an den Gewässern hat bisher noch nicht stattgefunden. Der Vorschlag, in das Gebiet beidseitig einen 5 m Streifen oberhalb der Böschungskante aufzunehmen, ist nicht praktikabel. Die Böschungsoberkante ist oftmals nicht genau lokalisierbar – im Gelände nicht und schon gar nicht auf kartographischer Ebene.

Zu c) Folgen.

Der Legendentext wird entsprechend ergänzt.

Zu d) Teilweise folgen.

Die Darstellung des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes wird entsprechend angepasst.

Bezüglich der Darstellung der Schutzgebiete im LK Nienburg und

- Auch die Schutzgebiete überdecken tlw. die Natura 2000 Gebiete.
 - Im Kartenausschnitt sind auch Schutzgebiete in der Region Hannover dargestellt.
 - Legendentext: das FFH-Gebiet 94 heißt Steinhuder Meer (mit Randbereichen), das Vogelschutzgebiet 42 heißt Steinhuder Meer.
 Es wird eine Beschränkung der Darstellung auf das betroffene FFH- und Vogelschutzgebiet (ohne weitere Schutzgebiete) empfohlen. Das Vogelschutzgebiet könnte schraffiert dargestellt werden. Alternativ könnte auf diesen Übersichtsplan verzichtet werden.

e) § 2 Schutzzweck: In dem Verordnungsentwurf wird auch der Bitterling (*Rhodeus amarus*) als besonderer Schutzzweck (§ 2) aufgeführt. Das LAVES weist darauf hin, dass der Bitterling nicht als wertbestimmende Art (nach Anhang II der FFH-RL) im Standarddatenbogen gelistet wird. Bisher liegen dem Dezernat nur Einzelnachweise des Bitterlings für den genannten Bereich vor. Daher geht das LAVES derzeit nicht von einem signifikanten Vorkommen dieser Art aus. Zu dieser Einschätzung kommt auch eine aktuelle Untersuchung von Herrn Dr. Finch und Herrn Brandt aus dem Jahr 2016 „Für das Untersuchungsgebiet ist der Status der Art insgesamt unklar.“
 Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse sollte der Bitterling nicht als Schutzzweck (§ 2) im Verordnungstext aufgeführt werden (Anhang II-Arten). Der Status dieser Art muss zunächst über weitere Untersuchungen abgesichert werden. Bisher ist nur bekannt, dass die für die Reproduktion benötigten Großmuscheln (Gattung *Anodonta* und *Unio*) in einigen Gewässern vorkommen. Dies belegen auch ältere Untersuchungen im Steinhuder Meerbach (z.B. Brandt 2010).

in der Region Hannover wird in der Legende der Zusatz „...*und in der Region Hannover*“ hinzugefügt. Die Schutzgebiete sollen aber auch weiterhin im Kartenausschnitt dargestellt werden.

Die Bezeichnung des FFH-Gebietes „Steinhuder Meer (mit Randbereiche)“ wird korrigiert.

Zu e) Folgen.

Der Bitterling wurde im Rahmen der Vorgespräche von der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e.V. als im Südbach vorkommende FFH Anhang II Art genannt und zur Aufnahme in die Verordnung vorgeschlagen. Der Bitterling wurde unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die essentiellen Muschelarten nachgewiesen sind und sich die Lebensraumbedingungen in den Gewässern für diese Art außerhalb der bisherigen Nachweisstrecke eher noch verbessern, vorausschauend aufgenommen. Diese Vorgehensweise wird z.B. vom NLWKN auch für die Teichfledermaus vorgeschlagen (bisher keine Nachweise im Gebiet). Eine Erfassung des Bitterlings würde mit großer Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen dieser Art bestätigen.

Die Ergebnisse der zitierten Untersuchungen sind der UNB bekannt.

Der Einschätzung des LAVES als Fachbehörde und der Forderung des NLWKN, den Bitterling auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse nicht in den besonderen Schutzzweck aufzunehmen, wird trotzdem gefolgt. Ein Schutz des Bitterlings wird dann aber weiterhin mit geringerer Priorität über den allgemeinen Schutzzweck des § 2 Abs. 2 sichergestellt.

Verordnungstext und Begründung werden den Empfehlungen des LAVES folgend entsprechend angepasst.

f) Der Fischotter sollte durchaus als Erhaltungsziel benannt werden. Sollte die Art in der Verordnung benannt werden, so wird bei der nächsten turnusgemäßen Standarddatenbogen-Aktualisierung (Mai 2018) diese Art ein- bzw. nachgetragen.

g) Bezüglich des Europäischen Nerzes empfiehlt der Tierartenschutz nach derzeitigem Kenntnisstand die Art weiterhin nicht auf dem Standarddatenbogen zu listen. Hierbei bedarf es aussagekräftiger Ergebnisse mit hinreichend positiven Erfolgsaussichten des Wiederansiedlungsprojektes. Eine Aufführung als charakteristische Art der Lebensraumtypen erscheint jedoch möglich.

h) Im Hinblick auf die Lebensraumtypen sollen bei der Beschreibung die Hauptbaumarten eindeutig vorgegeben werden. Ein „z.B.“ lässt einen Spielraum für andere nicht gewünschte Arten.

i) § 5 (1) a) landwirtschaftliche Nutzung: Die Freistellung sollte sich nicht auf alle Verbote und Erlaubnisvorbehalte beziehen. Z. B. soll vermutlich nicht das Entfernen von Gehölzen komplett erlaubt sein? Es müsste nur von § 3 Abs. 2 a), b) und e) befreit werden. Dies könnte in einem eigenen Absatz umgesetzt werden: „Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 2 a), b) und e) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme ...“

Zu f) Kenntnisnahme.

Der Fischotter ist als wertbestimmende Art aufgenommen.

Zu g) Nicht folgen.

Die Aufnahme des Europäischen Nerzes in den besonderen Schutzzweck der VO wird vom wissenschaftlichen Projektleiter bei der ÖSSM nach Rückfrage weiterhin empfohlen. Die Erfolgsaussichten des Wiederansiedlungsprojektes werden positiv beurteilt. Es gibt bereits einen Reproduktionsnachweis sowie den Nachweis von Bewegungen dieser Art bis Hütten. Da die ÖSSM das Wiederansiedlungsprojekt betreut und es sich hier daher um das Fachpersonal vor Ort mit dem sicherlich optimalen Kenntnisstand über Vorkommen und Bewegungen des Europäischen Nerzes im Gebiet sowie auch der Einschätzung zum langfristigen Erfolg des Wiederansiedlungsprojektes handelt, wird der Empfehlung der ÖSSM gefolgt.

Zu h) Kenntnisnahme.

Es handelt sich nicht um eine Aufzählung der Hauptbaumarten des LRT, sondern lediglich um eine Beschreibung des Ist-Zustandes (vorkommende Arten).

Zu i) Nicht folgen.

Freigestellt unter § 5 Abs. 1 a) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nicht die landwirtschaftliche Nutzung generell. Das Entfernen von Gehölzen gehört z.B. nicht zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und steht gem. § 4 Abs. 1d unter Erlaubnisvorbehalt. Das gilt auch für die überwiegende Anzahl der Verbote und Erlaubnisvorbehalte.

j) Von der Freistellung müssten mindestens die Gewässerflurstücke oder ein definierter Gewässerrandstreifen ausgenommen werden. Anderenfalls wäre die LSG-VO fast wirkungslos und würde noch nicht einmal die derzeit ungenutzten Flächen sichern!

k) § 5 (1) c) Jagd: . Totschlagfallen sollten aus ethischen Gründen generell nicht eingesetzt werden. Empfohlen werden hingegen selektiv fangende Lebendkasten- und Wipfbrettfallen. Der Einsatz von Fallen ist darüber hinaus genehmigungspflichtig und bedarf eines Sachkundenachweises.

l) § 5 (1) j) fischereiliche Nutzung: Komplette Freistellung ist zu überdenken. § 3 Abs. 2 g) und i) sowie etliche weitere Regelungen sollten vermutlich beachtet werden? Fischereiliche Nutzung muss nicht freigestellt werden, da sie gar nicht verboten ist. Falls Fischbesatzmaßnahmen erlaubt sein sollen, müsste von § 3 Abs. 2 b) freigestellt werden. Ich empfehle allerdings einen

Zu j) Teilweise folgen.

Die Bewirtschaftung der Gewässerflurstücke sollte von der landwirtschaftlichen Nutzung generell ausgeschlossen sein. Ein darüber hinaus gehender Gewässerrandstreifen befindet sich überwiegend nicht im VO-Gebiet. Die Entwicklung eines 10 m breiten Streifens an der Fulde soll im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzern entwickelt werden.

§ 5 Abs. 1 a wird wie folgt ergänzt:

*„a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis **außerhalb der Gewässerflurstücke** mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker und dem Einbringen von Boden zum Zwecke der Geländeaufhöhung oder Veränderung der Bodenfeuchte.“*

Zu k) Nicht folgen.

Zahlreiche Gespräche haben ergeben, dass zum Zwecke des gezielten Bisamfangs im Rahmen der Gewässerunterhaltung Totschlagfallen unerlässlich sind. Ethische Gründe, warum hier Lebendfallen besser geeignet sein sollen, sind nicht nachvollziehbar. In Lebendfallen verbringen die Tiere einige qualvolle Stunden und werden letztlich dann doch getötet (erschossen). Es wurden Fallentypen freigestellt, die auf Zug reagieren und für Otter und Europäischen Nerz nach jetzigem Kenntnisstand ungefährlich sind. Sollten wider Erwarten Otter und/oder Europäischer Nerz in den Fallen getötet werden, müsste die VO entsprechend angepasst werden.

Zu l) Teilweise folgen.

Die fischereiliche Nutzung ist nicht komplett freigestellt sondern darf dem Schutzzweck des § 2 nicht entgegenstehen. Somit müssen auch weitere Regelungen beachtet werden. Über die Freistellung erfolgen Einschränkungen, so dass diese durchaus Sinn macht. Besatzmaßnahmen werden zugelassen mit der Einschränkung, dass diese vorher der Zustimmung der

Erlaubnisvorbehalt, damit die Vereinbarkeit mit dem Schutz der FFH-Arten geprüft werden kann (oder ggf. später gewonnenen Erkenntnisse zum Einfluss von Besatzmaßnahmen berücksichtigt werden können).

m) Das LAVES bittet darum, dass den Bediensteten anderer Behörden freigestellt ist Motorboote zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zu nutzen (ohne vorherige Anzeige).

Es sollte eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung vorgenommen werden, da die Nutzung von motorbetriebenen Booten für die dienstlichen Aufgaben des LAVES (z.B. fischfaunistische Untersuchungen) unerlässlich ist.

n) § 5 (2) ordnungsgemäße Forstwirtschaft : Ziffer 1 könnte entfallen bzw. als Auflage zu Ziffer 3 I gestellt werden:
„Es werden ausschließlich standortheimische Gehölze der potenziell natürlichen Waldgesellschaft eingebracht oder gefördert. Ausgenommen sind Flächen des LRT 9190.“
Die VO wird damit übersichtlicher. Es besteht kein Widerspruch zu Nr. 2 a), da jeweils die speziellere Vorgabe in einer VO gilt.

o) In Bezug auf die Prüfung der in der LSG-Verordnung aufgeführten fischereilichen Belange bittet das LAVES um eine weitere Beteiligung im Rahmen des TÖB-Verfahrens.

zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen. Im Zuge dieser Abstimmung wird die Vereinbarkeit der Besatzmaßnahme mit dem Schutz der FFH-Arten geprüft. §5 Abs. 1j wird geändert, s. hierzu Nr. 11 g.

Neuer Wortlaut § 5 Abs. 1j (Freistellung):

„j) die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung soweit sie dem Schutzzweck des § 2 nicht entgegen steht und nicht unter die Verbote des § 2 fällt. Besatzmaßnahmen mit ausschließlich gewässertypischen und heimischen Fischarten sind freigestellt nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.“

Zu m) Folgen.

Die Freistellung unter § 5 Abs. 1 i wird wie folgt ergänzt:

*„i) das Befahren des Steinhuder Meerbaches mit nicht motorisierten Kanus bei Nutzung der auf den Verordnungskarten dargestellten Ein- und Ausstiegsstellen **sowie die Nutzung von Motorbooten durch Fachbehörden auf allen Gewässern im Verordnungsgebiet zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.**“*

Zu n) Nicht folgen.

Die Regelungen gelten nur für die Flächen im LSG auf denen sich kein FFH-LRT befindet. Auf entsprechenden Flächen mit LRT gelten die Regelungen aus dem Walderlass. Die angesprochene Verschiebung erscheint nicht zweckmäßig.

Zu o) Nicht folgen.

Es handelt sich hier bereits um die Beteiligung im TÖB-Verfahren. Ein weiteres Teilnahmeverfahren ist nicht vorgesehen. Sollte dieses wider Erwarten erforderlich werden, wird das LAVES beteiligt werden.

<p>14. Privater A</p>	
<p>a) Ausweisung des LSG wird abgelehnt. Sollten Maßnahmen dennoch durchgeführt werden, wird die Bereitstellung geeigneter Ersatzfläche verlangt. Es gibt bereits Vorschriften zur ordnungsgemäßen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und bei der Düngung einzuhalten Abstände von 1m zur Grabenoberkante. Bei Veränderungen der Wasserqualität bzw. Insektenvielfalt – ist dies auf extrem geringe Niederschläge der letzten Jahre zurück zu führen.</p>	<p>Zu a) Nicht folgen und Kenntnisnahme. Das LSG dient der hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten und damit der Umsetzung von EU-Recht. Die in die Verordnung aufgenommenen Verbote und Erlaubnisvorbehalte dienen der Sicherung, dem Erhalt und der Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden FFH Anhang II-Arten sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Potenzielle Veränderungen der Wasserqualität oder der Insektenvielfalt sind nicht originärer Grund für die Ausweisung des LSGs. Konkrete Maßnahmen sind in der VO zudem nicht formuliert und ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzflächen besteht nicht. Beide betroffenen Flächen liegen bereits jetzt schon vor diesem Ausweisungsverfahren im Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung“. Die Ablehnung des LSGs wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Privater B</p>	
<p>a) Privater B legt Widerspruch ein, da eine Wertminderung des betroffenen Flurstücks entsteht.</p>	<p>Zu a) Nicht folgen und Kenntnisnahme Ein Widerspruch zum Zeitpunkt des Auslegungsverfahrens ist gesetzlich nicht vorgesehen, da kein Verwaltungsakt vorliegt. Zweck des Auslegungsverfahrens ist es, das Vorhaben der Unterschutzstellung in dem örtlichen Bereich, wo es sich voraussichtlich auswirken wird, einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren dient der Mitteilung einer möglichen Betroffenheit und nicht der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verordnungsentwurfs. Die betroffene Fläche liegt bereits jetzt schon vor diesem Ausweisungsverfahren im Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung“, eine Wertminderung des Grundstückes zu vorher liegt nicht vor.</p>

<p>Redaktionelle Anpassungen der Verwaltung</p>	
<p>Anmerkungen des NLWKN zur Verordnung als Beratungsleistung / Korrektur der Verwaltung</p>	<p><u>§ 2 (1), 5. Absatz</u> wird wie folgt geändert: In und an den Gewässern kommen die FFH-Arten Schlammpeitzger, Steinbeißer, Helm-Azurjungfer, Fischotter und Europäischer Nerz vor. Die Ufer sind typische Wuchsorte des FFH-Lebensraumtyps „Feuchte Uferhochstauden“ und dienen mit den Gewässern als und Lebensraum der FFH-Art Teichfledermaus.</p> <p><u>§ 2 (4) Buchst. f</u> wird wie folgt geändert: Erhaltung, Entwicklung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebenschfähigen Population durch Sicherung und Entwicklung von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hohen Gewässergüte und hohen Strukturvielfalt, einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwäldern und Überschwemmungsarealen.</p> <p><u>§ 3 (2) Buchst. f</u> wird wie folgt korrigiert: die Errichtung neuer baulichern Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,</p> <p><u>§ 3 (2) Buchst. g</u> wird wie folgt geändert: die Anlage oder Befestigung von Angelplätzen und Pfaden,</p> <p><u>§5 (1) Buchst. b</u> wird wie folgt geändert: ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen, sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,</p>

§ 5 (2) 3. II Buchst. e) wird wie folgt geändert:

die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen; ausgenommen sind Bodenbearbeitungsmaßnahmen ~~zur Bestandsgründung bzw.~~ zum Bestandsumbau in Nadelholzbeständen. Diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen,